



| |
|-----------------------------------|
| Kantonales Amt für Raumplanung |
| E 1 1. MAI 1984 |
| 007. |

136/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Mai 1984

Nr. 1339

Genehmigung der Quellwasserschutzzone für die Mineralquelle in Meltingen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Meltingen hat zum Schutz der Quelle der Mineral- und Heilquellen AG, Meltingen, eine Schutzzone im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27, 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonegebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.
2. Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 9. Dezember 1983 bis 9. Januar 1984 in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt worden. Einsprachen sind keine eingegangen. Der Gemeinderat Meltingen hat am 2. März 1984 den Plan und das Reglement genehmigt.
3. Der Plan und das Reglement vom 19. April 1982 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Es wird daher

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelle der Mineral- und Heilquellen AG, Meltingen, in der Gemeinde Meltingen werden genehmigt.

2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

4. Die Mineral- und Heilquellen AG, Meltingen, hat eine Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten von Fr. 180.--, sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 180.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 198.-- (Staatskanzlei Nr. 107) ES

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2) Ky/cb,

mit gen. Plan und gen. Reglement

Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Raumplanung, mit gen. Plan und gen. Reglement

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit gen. Plan und gen.

Reglement, als Antrag

Kantonschemiker

Ammanamt der Einwohnergemeinde 4240 Meltingen, mit gen. Plan und gen. Reglement

Mineral- und Heilquellen AG, 4249 Meltingen, mit gen. Plan und gen. Reglement und Einzahlungsschein

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs